



HVBG

HVBG-Info 31/1994 vom 18.11.1994, S. 2609 - 2610, DOK 182.23/017-BSG

**Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 Abs. 1 SGG) -  
BSG- Urteil vom 02.03.1994 - 1 RK 58/93**

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 Abs. 1 SGG);  
hier: BSG-Urteil vom 02.03.1994 - 1 RK 58/93 -  
Das BSG hat mit Urteil vom 02.03.1994 - 1 RK 58/93 - folgendes  
entschieden:

Leitsatz:

1. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann auch dann gewährt werden, wenn der Revisionskläger zwar die Revisionschrift rechtzeitig eingereicht, jedoch die Zustimmungserklärung des Gegners zur Einlegung der Sprungrevision erst nach Ablauf der Revisionsfrist vorgelegt hat (Aufgabe von BSG vom 15.3.1978 - 1 RA 33/77 = SozR 1500 § 67 Nr. 11).
2. Eine Urteilsausfertigung ist jedenfalls nicht unwirksam, wenn sie entgegen § 137 SGG nicht mit dem Gerichtssiegel in der Form des Prägesiegels, sondern nur mit dem Gerichtsstempel (Farbdruckstempel) versehen ist.

Orientierungssatz:

Die Unterschriften der Richter müssen mit dem Namen oder zumindest so wiedergegeben werden, daß über ihre Identität kein Zweifel aufkommen kann (vgl. BSG vom 11.2.1981 - 2 RU 37/80 = SozR 1500 § 151 Nr. 9). Insoweit ist es nicht für ausreichend angesehen worden, wenn die Namen der Richter in Klammern angegeben sind und kein weiterer Zusatz ("gez") angegeben ist (vgl. BGH vom 30.5.1990 - XII ZB 33/90 FamRZ = 1990, 1227 mwN). Ist jedoch der Name des Richters ohne Klammern in Maschinenschrift wiedergegeben, bedarf es des Zusatzes nicht, sofern dadurch keine Unklarheiten entstehen (vgl. BGH vom 1.4.1981 - VIII ZB 24/81 = VersR 1981, 576).